

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (STAND 1.1.2003)

§ 1 Vertragsschluss

- Für Verträge mit team:orange gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen.
- Angebote von team:orange in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.
- team:orange recherchiert und kalkuliert für ihre Arbeit sorgfältig. Dafür benötigt team:orange manchmal etwas Zeit. Der Kunde ist daher 10 Tage an seinen Auftrag gebunden. Sollte team:orange nicht binnen 1 Woche nach Auftragsingang die Annahme ablehnen, so gilt die Bestätigung als erteilt.
- Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

§ 2 Leistungsumfang

- Änderungs- und Erweiterungswünsche muss team:orange nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten von team:orange zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden kann team:orange dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit team:orange schriftlich darauf hingewiesen hat.
- Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist team:orange berechtigt, nach eigenem Ermessen notwendige Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Dabei haftet team:orange nur für Fehler, die durch eigenes Verschulden entstanden und vorsätzlich oder grob fahrlässig sind.

§ 3 Preise und Zahlung

- Sämtliche Vergütungen sind Nettobeträge und sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Vergütung auf Basis der Preisliste von team:orange (Stand 1.1.2003).
- Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Wenn für erbrachte Leistungen keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Konzeptionen, Ideen, Entwürfe oder Reinzeichnungen geliefert werden, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- Werden erbrachte Leistungen später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, ist team:orange berechtigt, die Nutzungsvergütung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten Summe zu verlangen.
- Alle Leistungen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die team:orange für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Hierzu zählen auch Manuskriptstudium, Korrekturphasen, Produktionsüberwachung, Fahrtkosten, Materialkosten, Recherchedienstleistungen, Installation, Einweisung und Schulung sowie Besprechungen.
- Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz rechnen, wenn weder der Kunde noch team:orange einen niedrigeren bzw. höheren Schaden nachweisen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an.
- Der Kunde muss damit rechnen, dass team:orange Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann team:orange Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.
- Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist bei einer Gesamtauftragssumme bis 5.000.- Euro die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Bei einer Gesamtauftragssumme von mehr als 5.000.- Euro ist die Vergütung in Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Abnahme von Konzeption und Layout und 1/3 nach Ablieferung. Sie ist in jedem Fall ohne Abzug zahlbar.

§ 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- Ist für die Leistung von team:orange die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- Bei Verzögerungen infolge von:
 - Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
 - unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie team:orange nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
 - Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller), verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

- Soweit team:orange vertragliche Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer für team:orange unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für team:orange keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
- Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- An allen von team:orange erbrachten Kreativ-Leistungen, werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen, sofern dies nicht gesondert vereinbart ist.
- Die Versendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- team:orange ist nicht verpflichtet Daten, die mit dem Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Werden dem Auftraggeber computergenerierte Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese ohne die ausdrückliche Zustimmung von team:orange nicht geändert oder an dritte weitergegeben werden.

§ 6 Abnahme

- Die Leistungen von team:orange gelten als abgenommen, wenn team:orange die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 20 Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert.
- Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.
- Mit der Genehmigung von Entwürfen, Texten, Daten, Programmierungen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber oder einer von ihm bestimmten Person übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von sämtlichen Inhalten. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen, Programmierungen, Daten, etc. entfällt jede Haftung von team:orange.

§ 7 Mitwirkungspflicht

- Der Kunde wird notwendige Daten zeitgerecht zur Verfügung stellen.
- Soweit team:orange dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit team:orange keine Korrekturaufforderung erhält.
- Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich.
- Sowie Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von team:orange wie z. B. einer Website auftreten, wird der Kunde team:orange unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.
- Wenn die Vervielfältigung eines Werkes von team:orange nicht von team:orange selbst veranlasst und überwacht wird, sind vor Ausführung Korrekturmuster vorzulegen.
- Für alle Vorlagen, Abbildungen, Audiosequenzen, Videosequenzen, Texte, Ideen, Inhalte, etc. die team:orange vom Auftraggeber geliefert bekommt oder die auf seine Weisung von team:orange beschafft werden ist team:orange frei von jeglicher Haftung und Ersatzansprüchen gegenüber Dritten.
- Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann team:orange eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

§ 8 Nutzungsrechte

- Jeder Auftrag, der team:orange oder einem Vertreter von team:orange erteilt wird ist ein Urheberwerkvertrag, der sich auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen bezieht, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert geregelt ist.
- Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Diese Bestimmungen sind auch dann gültig, wenn die laut §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- Entwürfe, Layouts und Reinzeichnungen oder Teilen von diesen dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung von team:orange weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden. Jegliche Art der Nachahmung ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt team:orange die dreifache Summe der vereinbarten Vergütung als Vertragsstrafe zu verlangen. Wurde keine Vergütung vereinbart, gilt die Preisliste von team:orange (Stand 1.1.2003) als Berechnungsgrundlage.
- team:orange überträgt dem Auftraggeber (soweit nichts anderes vereinbart wurde) das für den jeweiligen Zweck erforderliche einfache Nutzungsrecht. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Leistung an den Auftraggeber über.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (FORTSETZUNG)

- e. Vorschläge des Auftraggebers oder seine Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.
- f. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, team:orange über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.
- g. team:orange geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.
- h. team:orange kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von team:orange i.H.v. 15% in Rechnung stellen.

§ 9 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

- a. team:orange behält sich als Urheber das Recht vor, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Wird dieses Recht verletzt, ist team:orange zu Schadenersatzforderungen in Höhe der vereinbarten Vergütung bzw. der gängigen Vergütung nach der Preisliste von team:orange (Stand 1.1.2003) berechtigt. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt bestehen.
- b. Bei Multimediaproduktionen räumt der Kunde team:orange das Recht ein, das Logo von team:orange und ein Impressum in die Websites des Kunden einzubinden und diese miteinander und der Website von team:orange zu verlinken. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber.
- c. team:orange behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.
- d. Der Auftraggeber überlässt team:orange von allen vervielfältigten Arbeiten (auch Produktdesigns, CDs, DVDs, etc.) 20 unentgeltliche Belege unentgeltlich. team:orange ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 10 Gewährleistung

- a. Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten, die mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch team:orange ausgebessert oder ausgetauscht. team:orange behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- b. Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein.
- c. Die Gewährleistung besteht nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt.
- d. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.

§ 11 Haftung

- a. team:orange verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Insbesondere überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts, Datenträger, etc. werden sachgemäß sorgfältig behandelt. team:orange haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- b. Für Rechtsmängel und wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet team:orange unbeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- c. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und unserer Erfüllungsgehilfen haftet team:orange.
- d. Für leichte Fahrlässigkeit haftet team:orange nur im Rahmen wesentlicher Vertragspflichten (deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist) oder bei Verzug und Unmöglichkeit.
- e. Die Verantwortung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.
- f. team:orange haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen dieses Vertrags nicht gerechnet werden musste. Untypische unvorhersehbare Schäden werden also von der Haftung nicht erfasst.
- g. team:orange haftet des weiteren nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtlichen Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.
- h. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei team:orange geltend zu machen. Danach gelten die Leistungen als mängelfrei angenommen. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen bei Multimedia-Projekten sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z. B. durch Fehlerprotokolle).

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

- a. team:orange speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung).
- b. Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.
- c. Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Quell-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- d. team:orange weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

§ 13 Kündigung

- a. Bei Pflegeverträgen kann der Kunde frühestens 3 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 3 Monate, wenn er nicht 1 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- b. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 8 - Nutzungsrechte - und wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, kann team:orange fristlos kündigen.

§ 14 Mitteilungen

- a. Soweit sich die Vertragspartner per E-Mail verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- b. Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- c. Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem wie beispielsweise PGP auf seiner Seite zur Verfügung.
- d. Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
- e. Die Verbindlichkeit der E-Mail gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen sind dagegen insbesondere eine Kündigung, Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form (§ 126 Abs. 1 BGB) verlangt werden.

§ 15 Schiedsklausel

- a. Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b. Über alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über seinen Bestand oder seine Beendigung, entscheidet endgültig und bindend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht.
- c. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall besonders gebildet und besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die beiden so ernannten Schiedsrichter wählen den Obmann.
- d. Ort des Schiedsverfahrens ist Esslingen; Sitzungen des Schiedsgerichts können auch an anderen Orten, insbesondere am Sitz des Obmannes stattfinden.
- e. Der Obmann leitet das Verfahren, das vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt wird.
- f. Die Parteien sind vor Erlass des Schiedsspruches mündlich zu hören, es sei denn, sie verzichten beide schriftlich auf eine mündliche Verhandlung.
- g. Das Schiedsgericht bemüht sich in jedem Verfahrensstadium um eine gütliche Beilegung des Streitites. Es entscheidet nach geltendem materiellen Recht; es entscheidet auch über die Kosten des Schiedsverfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- h. Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Vergütung und Aufwendungsersatz; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- i. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird 73732 Esslingen vereinbart. Als Gerichtsstand wird in diesem Fall Stuttgart vereinbart.

§ 16 Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.